

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.598/0002-V/5/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

HERR MAG. LL.M PHILIPP CEDE¹

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2444

IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0005-III/1/2011

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das
Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und
Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Die Vorbereitung von Regelungen betreffend das Aufnahmeverfahren in den
Bundesdienst (vgl. den vorgeschlagenen Art. 1 Z 1 [§ 10 Abs. 2 Z 5a SPG]) fällt als
Angelegenheiten des Dienstrechts in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes
(Abschnitt A Z 6 des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG).

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Z 5a und Abs. 7):

Der vorgeschlagene § 10 Abs. 2 Z 5a bestimmt als eine Angelegenheit des inneren Dienstes, die von den Landespolizeikommanden zu besorgen sind, „die Mitwirkung an der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Aufnahmewerbern in den Exekutivdienst“.

Nach den Erläuterungen steht diese Aufgabe offenbar in Zusammenhang mit der Eignungsprüfung von Bewerbern für die Aufnahme in den Bundesdienst gemäß § 38 Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG. Das ergibt sich allerdings nicht aus dem Normtext. Es wäre jedenfalls klarzustellen, in welchem Verhältnis die vorgeschlagene Bestimmung zu den Regelungen des AusG betreffend die Eignungsprüfung steht. Insbesondere wäre zu konkretisieren, worin die „Mitwirkung“ besteht, da „Mitwirkung“ als (verfassungs)rechtlicher Begriff ganz unterschiedliche Vollziehungshandlungen erfasst (allgemein *Jablonek*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, 1989, 150 ff).

Sollte es sich um eine Regelung des Aufnahmeverfahrens in den Bundesdienst handeln, liegt eine *lex fugitiva* vor, die zu vermeiden ist (LRL 65). Jedenfalls sollte anstelle von „Aufnahmewerbern“ von „Bewerbern“ (vgl. § 38 AusG) die Rede sein. Hingewiesen wird auch darauf, dass § 4 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 nicht von der „geistigen und körperlichen“, sondern von der „persönlichen und fachlichen Eignung“ für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, spricht.

Unklar ist überdies, wer die Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung vornimmt, an der die Landespolizeikommanden (bloß) „mitwirken“ sollen. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 SPG besorgen die Landespolizeikommanden die dienstrechtlichen Angelegenheiten; sie sind insoweit Dienstbehörde 1. Instanz (vgl. § 1 Z 2 und § 3 Abs. 1 DPÜ-VO 2005). Die vorgeschlagene Bestimmung macht daher nur insoweit Sinn, als die Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung durch eine andere Dienststellen als die Landespolizeikommanden erfolgt.

Klarzustellen wäre auch, an welche Fälle der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von „Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ gedacht ist, die ja bereits Bundesbedienstete sind. Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen könnte sich die

vorgeschlagene Bestimmung überdies nicht auf alle „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ iSd. § 5 Abs. 2 SPG beziehen; sollen bloß die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei gemeint sein, wären nur diese im Normtext zu nennen.

Zu Z 4 (§ 13a):

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Inhalt des Änderungsvorschlags ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Aktenverwaltung durch die Sicherheitsbehörden. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Grundlage für die Aktenverwaltung der Sicherheitsbehörden in § 13 Abs. 2 SPG zu sehen. In dieser Vorschrift ist aus Gründen des Datenschutzes eine ausdrückliche Schranke mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Die Auswählbarkeit von Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nur nach dem Namen und nach sensiblen Daten darf nicht vorgesehen sein, vielmehr ist für die Auswahl ein auf den protokollierten Sachverhalt bezogenes weiteres Datum anzugeben.“

Diese gesetzliche Schranke hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.12.2009, B 298/09 (VfSlg. 18.963/2009), als eine der Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten in der kriminalpolizeilichen Aktenverwaltung angesehen. Mit der Entfernung dieser Schranke droht die Speicherung in polizeilichen Aktendokumentationssystemen insofern verfassungsrechtlich unzulässig zu werden. Die vorgeschlagene Entfernung dieser Schranke wird in den Erläuterungen nicht ausreichend begründet.

Die nunmehr vorgesehene Trennung zwischen „kriminalpolizeilichen Daten“ und „sonstigem Aktenbestand“ ist nämlich keine Maßnahme, die eine Beschränkung der Zugänglichkeit bewirkt bzw. die automatisierte Durchsuchbarkeit der elektronischen Akten etwa anhand des Namens Betroffener verhindert. Entgegen den Erläuterungen kann diese Trennung allein daher kein „Regulativ zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit“ bilden. Was die Erläuterungen mit dem Begriff einer „geclearten“ Datenanwendung meinen, ist im Übrigen nicht ersichtlich.

Regelungstechnisch geht es im gegebenen Kontext darum, die Schranken der Auswählbarkeit von Daten so zu umschreiben, dass ein fairer Ausgleich erreicht wird zwischen

- dem legitimen Bedürfnis nach Dokumentation und Auffindbarkeit von Akten im Anlassfall einerseits

- und dem Schutz des Einzelnen vor illegitimer Durchsuchung des gesamten Aktenbestands mit seinem Namen oder anderen Suchkriterien (Extrembeispiel: automatisierte Durchsuchung des gesamten Aktenbestands mittels einer – auch den Akteninhalt erfassenden Volltextsuche nach Namen oder anderer personenbezogener Kriterien).

Dieser Ausgleich sollte im Gesetzestext selbst seinen Niederschlag finden. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung trägt diesem gebotenen Ausgleich nicht Rechnung.

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 3):

Nach dem vorgeschlagenen § 21 Abs. 3 Z 1 lit. a setzt die erweiterte Gefahrenerforschung ua. voraus, dass sich eine Person „öffentlich“ für Gewalt ausspricht; in den Erläuterungen ist von einer breiten Öffentlichkeit iSd. § 111 Abs. 2 StGB. Eine Angleichung von Erläuterungen und Gesetzestext sollte erfolgen.

Nach den Erläuterungen liegen Sachschäden „in großem Ausmaß“ „ab einem Wert bzw. Wiederherstellungskosten von über € 50.000“ vor. Aus dem Gesetzestext ergibt sich eine solche Wertgrenze nicht.

Zu Z 9 (§ 38 Abs. 5):

Fraglich erscheint, ob die vorgeschlagene Regelung mit den in den §§ 19ff festgeschriebenen Aufgaben der Sicherheitsbehörden korreliert.

Zu Z 11 und Z 22 (§ 53 Abs. 1 Z 7 und § 63 Abs. 1a):

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Der vorgeschlagene § 53 Abs. 1 Z 7 SPG bewirkt die Schaffung einer Ermächtigung zur Datenverarbeitung „für die Analyse und Bewertung des Bestehens einer Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit durch die Verwirklichung eines Tatbestandes nach dem Vierzehnten und Fünfzehnten Hauptstück des Strafgesetzbuches“.

Den Erläuterungen zufolge soll diese Vorschrift dazu dienen, dass Sicherheitsbehörden mithilfe von Informationen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, eine „Analyse und Bewertung zur Feststellung einer Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit“ vornehmen. Die den Sicherheitsbehörden von außen zugekommenen Daten sollen insofern verarbeitet werden „als sie mit Informationen aus

offenen Quellen und vorhandenem Organisationswissen abgeglichen sowie strukturiert analysiert und bewertet werden dürfen“. Den Erläuterungen zufolge hat diese Analyse „umgehend nach Ermittlung“ (Empfang) der empfangenen Daten zu erfolgen.

Die im Zusammenhang damit vorgeschlagene Lösungsverpflichtung besagt, dass die Daten zu löschen sind, sobald die erfolgte Analyse eine Gefährdung „ausschließt“ (§ 63 Abs 1a erster Satz SPG neu). Nach dem zweiten Satz des vorgeschlagenen § 63 Abs 1a ist eine solche Gefährdung „jedenfalls dann auszuschließen“, wenn binnen eines Jahres ab Beginn der Analyse keine weiteren Anhaltspunkte für deren Bestehen ermittelt werden können“.

Zu der vorgeschlagenen Regelung ist anzumerken, dass eine Gefährdung nie gänzlich „ausgeschlossen“ werden kann. Eine weitere Speicherung personenbezogener Daten allein auf Basis der Annahme, dass eine „Gefährdung nicht ausgeschlossen“ werden kann, wäre mit der Zielrichtung des Grundrechts auf Datenschutz aber nicht vereinbar. Auch während der vorgesehenen Jahresfrist sollten daher personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, als eine Gefährdung nicht bloß „nicht ausgeschlossen“, sondern aufgrund besonderer Anhaltspunkte für als gegeben anzunehmen ist. Die vorgeschlagene Formulierung stellt dies nicht sicher. Eine Speicherung allein aufgrund des negativen Definitionsmerkmals „nicht ausgeschlossen“, wäre daher unverhältnismäßig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der zweite Satz des vorgeschlagenen § 63 Abs. 1a SPG den Ausschluss einer Gefährdung gesetzlich fingiert, wenn nach Ablauf eines Jahres „nach Beginn der Analyse“ keine zusätzlichen Anhaltspunkte hervorgekommen sind.

Im Übrigen geht auch der zweite Satz der Bestimmung sehr weit. Er lässt die nach dem Grundrecht auf Datenschutz gebotene Löschung beinahe zum Ausnahmefall werden: Dieser Satz führt dazu, dass sämtliche Daten, die der Analyse zugrunde gelegt wurden - also zB sämtliche Daten, die von einer ausländischen Behörde zur Verfügung gestellt wurden - weiter aufbewahrt werden, sobald innerhalb eines Jahres ein zusätzlicher Anhaltspunkt hervorkommt, der für eine vermutete Gefährdung spricht. Der Wortlaut ist daher geeignet, eine ungegrenzte Speicherung von Daten zu legitimieren, auch wenn nur eine Vermutung einer Gefährdung gegeben war, die durch einen weiteren Anhaltspunkt ergänzt werden konnte.

Zu Z 12 (§ 53 Abs. 3b):

Nach den Erläuterungen soll durch die vorgeschlagene Änderung Auskunft über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung auch von solchen Menschen erlangt werden können, von denen angenommen werden kann, dass sie über den gefährdeten Menschen eine zweckdienliche Auskunft (etwa über seinen Aufenthalt) geben können. Eine solche Einschränkung ist aber dem Gesetzestext nicht zu entnehmen und sollte vorgesehen werden.

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Die Änderung betrifft die sogenannte „Handyortung“, das heißt die den Sicherheitsbehörden zukommende Befugnis, von Telekom-Betreibern Auskunft über Standortdaten eines Kunden zu verlangen, der in Gefahr ist. Die vorgeschlagene Änderung besteht darin, die Wortfolge „von dem gefährdeten Menschen“ zu streichen. Damit soll es den Sicherheitsbehörden ermöglicht werden, die Beauskunftung von Standortdaten bzw. die sogenannte „Handyortung“ auch in solchen Fällen durchzuführen, in denen das Endgerät (zB Mobiltelefon) vermutlich nicht von der gefährdeten Person selbst mitgeführt wird, sondern von einem (einer) Begleiter(in) dieser Person. Der Anwendungsbereich der Eingriffsmaßnahme wird also auf nicht gefährdete, unbeteiligte Personen erweitert, von deren Standort man sich Aufschlüsse auf den Aufenthaltsort der gefährdeten Person erhofft. Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung tritt einer ihrer schon bestehenden Mängel noch schärfer zutage: Die gebotene Information des Betroffenen und entsprechender Rechtsschutz.

Nach der Rechtslage in der Fassung der letzten SPG-Novelle (BGBl I 33/2011 in Kraft ab 1.4.2012) wird nämlich eine verpflichtende Information des Betroffenen (durch die Sicherheitsbehörde) nur dann vorgesehen, wenn für die Standortabfrage „die Verwendung von Vorratsdaten erforderlich war“ (§ 53 Abs. 3c SPG). Diese Einschränkung der Informationspflicht ist nicht verständlich, weil das Bedürfnis des Betroffenen, von einem Eingriff in sein Datenschutzgrundrecht unabhängig davon besteht, ob vor der Standortfeststellung auf Vorratsdaten zurückgegriffen werden musste oder ob die Standorterfassung ohne Rückgriff auf Vorratsdaten stattfindet.

Zu Z 17 (§ 57 Abs. 1):Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

§ 57 SPG ist die Grundlage für alle wesentlichen Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll bewirken, dass die Datenkategorien, die im Rahmen des § 57 SPG geregelten Datensammlungen verarbeitet werden dürfen, ergänzt werden durch

- die Speicherung eines Lichtbilds der betroffenen Person und
- die Speicherung eines Hinweises auf allfällige bereits vorhandene erkennungsdienstliche Daten (§ 75 Abs 1 SPG).

Schon die derzeit geltende Regelung bringt den bei der konkreten Anwendung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Wortlaut nicht klar zum Ausdruck, sondern deutet angesichts der undifferenzierten Formulierungsweise in die Richtung, dass sämtliche Datenkategorien für jede einzelne der in § 57 Abs. 1 Z 1 bis 12 aufgezählten Anwendungen gespeichert werden dürften, ohne jegliche Rücksichtnahme darauf, ob die einzelne Datenkategorie (zB das Datum „Namen der Eltern“) im Zusammenhang mit dem Zweck der jeweils in Betracht kommenden Eintragung in die Datensammlung erforderlich ist. Diese Problematik verschärft sich durch die oben angesprochene Novellierung. Es ist zwar geboten, die Regelung unter Rückgriff auf verfassungsrechtliche Grundsätze anders zu interpretieren, doch sollte bereits der Wortlaut des einfachen Gesetzes klar und deutlich zu erkennen geben, dass die Datenspeicherung dem Erforderlichkeitsgrundsatz gehorchen muss. Eine Neuformulierung des Abs. 1 könnte sich an der aktuellen Formulierung des Abs. 2 anlehnen, der die folgende Wendung enthält: „sofern die für die Erreichung des Zwecks der Datenverarbeitung erforderlich ist“, etwa in der Weise, dass der Abs. 1 des § 57 mit den folgenden Worten eingeleitet wird: „Soweit dies jeweils für die Erreichung des Zweckes der Datenanwendung erforderlich ist, dürfen die Sicherheitsbehörden (...)“.

Zu Z 33 (§ 83a Abs. 1):

Unklar ist, ob durch die Wendung „Gleiches gilt“ lediglich auf die Erklärung als Verwaltungsübertretung und die Anordnung der Strafhöhe und Strafart des geltenden § 83a Abs. 1 SPG abgestellt werden soll, oder ob auch Elemente dieses Verwaltungsstraftatbestandes gemeint sind, nämlich die Ausnahme für szenische Zwecke und das Tragen an einem öffentlichen Ort. Dies sollte im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit von Verwaltungsstraftatbeständen unbedingt klargestellt werden.

Sollte auch die Ausnahme „für szenische Zwecke“ zur Anwendung gelangen, wäre diese näher zu erläutern. In der Literatur ist dieser Begriff nämlich in einer den Wortlaut einschränkenden Weise ausgelegt worden (vgl. *Hauer/Keplinger*,

Sicherheitspolizeigesetz Kommentar⁴, 2011, 796, wonach „Aktionskunst“ keine szenischen Zwecke darstellt).

Unklar ist, was mit der „objektiven“ Eignung einer Uniform oder von Uniformteilen, den Anschein einer geschützten Uniform zu erwecken, gemeint ist. Soll dadurch ein bestimmter Maßstab für die Beurteilung der Eignung festgelegt werden, wäre dies in den Erläuterungen darzulegen. Andernfalls sollte das Wort „objektiv“ entfallen.

Zu Z 34 (§ 83b):

Unklar ist, was mit dem Tatbestandselement „unbefugt“ gemeint ist. Eine befugte Verwendung geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen, ist nämlich nicht denkbar bzw. fehlt eine Regelung, wann eine solche vorliegt (vgl. auch die Straftatbestände des § 8 Z 1 Wappengesetz einerseits und Z 4 leg. cit. andererseits).

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, wann eine das Ansehen der Sicherheitsexekutive beeinträchtigende Art der Verwendung vorliegt. Dabei wäre das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.893/2009 zu beachten, nach dem bei einer Bestrafung wegen der Verwendung des Bundeswappens in einer das Ansehen der Republik Österreich beeinträchtigenden Weise das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit zu berücksichtigen ist.

Zu den Wendungen „Gleiches gilt“ und „objektiv geeignet“ vgl. die Stellungnahme zu Z 33 (§ 83a).

Im vorgeschlagenen § 83a Abs. 1 zweiter Satz ist von „Farbgebung und Ausführung“, im vorgeschlagenen § 83b Abs. 1 zweiter Satz von „Farbgebung oder Schriftausführung“ die Rede. Es sollte überprüft werden, ob dieser Unterschied beibehalten werden soll.

Zu Z 37 (§ 91c Abs. 1):

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

§ 91c Abs. 1 SPG statuiert die Verpflichtungen der Sicherheitsbehörden zur vorherigen Information des Rechtsschutzbeauftragten im Fall von Observations- und bestimmten Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere solchen unter Einsatz technischer Mittel. Soweit die in § 91c Abs. 1 Satz 1 SPG aufgelisteten Observations- und Ermittlungsmaßnahmen zur erweiterten Gefahrenforschung herangezogen werden, verweist § 91c Abs. 1 Satz 2 SPG auf das Verfahren nach § 91c Abs. 3 SPG. Aus letzterer Norm wiederum ergibt

sich, dass für Zwecke der erweiterten Gefahrenforschung schon für eine „schlichte“ Observation (Beobachten durch Organe ohne technische Hilfsmittel) eine Vorabgenehmigung durch den Rechtsschutzbeauftragten erforderlich ist. Weiters ergibt sich, dass eine solche einmal erteilte Genehmigung (zur Observation) nicht auch automatisch zum darüber hinausgehenden Einsatz der übrigen Observations- bzw. Ermittlungsmaßnahmen legitimiert. Vielmehr bedarf es hierfür im Rahmen einer bestimmten erweiterten Gefahrenforschung jeweils einer weiteren Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten (Vgl. § 91c Abs. 3 Satz 2 SPG).

Derzeit besteht ein Gleichklang zwischen den in § 91c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SPG angeführten technikgestützten bzw. spezifischen, über die schlichte Observation hinausgehenden Ermittlungsmaßnahmen. Der Novellierungsvorschlag sieht nun die zusätzliche Erwähnung der „neuen“ Maßnahme der technikgestützten Observation mittels Ortungsgeräten (§ 54 Abs 2a) in § 91c Abs. 1 Satz 1 SPG vor. Da sich am grundsätzlich umfassend formulierten Verweis in Satz 2 des § 91c Abs. 1 SPG auf § 91c Abs. 3 SPG nichts ändert, läge es nahe, im Sinne der Beibehaltung der vorstehend angesprochenen inhaltlichen Kongruenz zwischen den Tatbeständen des § 91c Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 3 Satz 2 SPG (mit Ausnahme der schlichten Observation) auch in Abs. 3 Satz 2 SPG auf § 54 Abs. 2a SPG zu verweisen.

Sollte die Nichtaufnahme des § 54 Abs. 2a SPG in die Liste nach § 91c Abs. 3 Satz 2 SPG nicht auf einem Redaktionsversehen basieren, sondern gezielt erfolgt sein, wäre auf Folgendes zu verweisen: Der Einsatz technikgestützter Lokalisierungsmittel erweitert die Möglichkeiten der Behörden zur verdeckten Observation insofern beträchtlich, als potentiell Bewegungsprofile einer Vielzahl von Personen ohne großen personellen Mehraufwand erstellt werden können. Insofern stellt sich das Instrument – bezogen auf eine Gruppe - als potentiell eingriffsintensiver dar, als bspw. eine verdeckte Videoaufzeichnung einzelner Gruppenmitglieder. Schon diese Erwägung zeigt, dass eine Andersbehandlung dieses neuen technischen Hilfsmittels im Vergleich zu den schon bisher genehmigungspflichtigen Instrumenten im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung einen gravierenden Wertungswiderspruch darstellte und sachlich nicht nachvollziehbar wäre.

Zu Z 40 (§ 93a Abs. 1):

Es sollte lediglich eine Information des (und nicht der) Präsidenten des Nationalrates angeordnet werden, da nur diesem die Parlamentsverwaltung und die

geschäftsordnungsrechtlichen Befugnisse obliegen (Art. 30 Abs. 3 bis 6 B-VG; vgl. § 15 Geschäftsordnungsgesetz 1975).

Die vorgeschlagene Überschrift und die Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass die Information nach § 93a SPG der Erfüllung der sicherheitsbehördlichen Aufgabe des „Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit“ gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 SPG dient. Nach den Materialien zur SPG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 146, mit der § 93a SPG eingeführt wurde, handelt es sich bei dieser Information allerdings gerade „nicht um eine sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung im eigentlichen Sinne“ (1479 BlgNR 20. GP 21). Die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen sollten daher gestrichen werden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2 Z 5a):

Der Punkt am Ende wäre durch einen Beistrich zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2):

In Z 4 sollte es besser „ausgenommen der Erwerb oder Besitz ...“ lauten. In Z 5 wäre die Abkürzung des Titels vollständig wiederzugeben („ADBG 2007“); die Angabe der Jahreszahl in der Fundstelle hätte zu entfallen.

Zu Z 14 (§ 54 Abs. 2a):

Nach dem Wort „Observation“ sollte auf § 54 Abs. 2 SPG Bezug genommen werden.

Zu Z 15 (§ 55a Abs. 2 Z 1):

Nach der Wendung „oder dessen angestrebte“ sollte (in Übereinstimmung mit den Erläuterungen) die Wendung „oder wahrgenommene“ eingefügt werden.

Zu Z 39 (§ 92):

§ 92 sollte mit Absatzbezeichnungen versehen werden.

Zu Z 41 (§ 93a Abs. 1):

Statt „Vorsitz“ müsste es „Vorsitzenden“ lauten.

Zu Z 42 (§ 94 Abs. 31):

Nach dem Ausdruck „10 Abs. 2 Z 5a“ wäre die Wendung „und Abs. 7“ einzufügen.

Nach dem Ausdruck „16 Abs. 2“ wäre der Ausdruck „Z 4 und 5“ einzufügen.

Statt der Wendung „57 Abs. 1 sowie Abs. 1 Z 1 und 10a“ sollte es besser lauten: „57 Abs. 1 Einleitungsteil sowie Z 1 und 10a“.

Zu Z 43 bis 45 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnungen in Bezug auf das Inhaltsverzeichnis sollten an den Beginn des Art. 1 der gegenständlichen Novelle gestellt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung):Zum Titel und zum Einleitungssatz:

Statt „Bundesamtes“ sollte es korrekterweise „Bundesamts“ lauten. Die Abkürzung „(BAKK-G)“ hat zu entfallen, da eine solche in der geltenden Fassung nicht vorgesehen ist.

Zu Z 3 (§ 13):

Da § 13 in der geltenden Fassung nur aus einem Satz besteht, hat in der Novellierungsanordnung die Wendung „im ersten Satz“ zu entfallen. In Abs. 2 wäre ein Leerzeichen vor dem Wort „und“ einzufügen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die im Vorblatt angeführte Kompetenzgrundlage (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG [Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit]) trifft in Bezug auf Art. 1 Z 1 des Entwurfes (§ 10 Abs. 2 Z 5a SPG), der die Mitwirkung der Landespolizeikommanden in unmittelbarer Unterstellung unter den Bundesminister für Inneres an der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Aufnahmewerbern in den Exekutivdienst als eine Angelegenheit des inneren Dienstes bestimmt, nicht zu. Insoweit es sich dabei um eine Regelung (des Verfahrens) zur Betrauung mit einer bestimmten Funktion handelt, liegt eine Angelegenheit des „inneren Dienstes“ vor, die nach Rechtsprechung und Literatur zum Kompetenztatbestand „Organisation und Führung der Bundespolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG) zählt (VwSlg. 14.603 A/1997; (Hauer in: Kneihls/Lienbacher [Hg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG, Rz 5); insoweit

es sich (auch) um eine Regelung betreffend die Begründung eines Dienstverhältnisses handelt, um eine Angelegenheit des Dienstrechts (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG; *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 56, 63).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.


Zur Textgegenüberstellung:

Da beabsichtigt ist, § 76 Abs. 6 SPG zu ändern, wäre in der Textgegenüberstellung die geltende Fassung ebenfalls wiederzugeben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	qplamQec6zCQEDRDzENPwH09egrEqb+ftVfL+nqrLGC640q2zU3VDOELGdlble5qiuR6iMaIB1UKL4z6AWoJph/3SxEE5v0CrJoqpSpulDmxeHB/WWg9iUmgAMije5ZDtqzZRO8Rd80ER2O5qUltvcLyQJgUPC4gKbQ7+yTUH8w=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-24T12:09:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	